



Antrag auf Abwassergebührenminderung für das Grundstück

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Gemarkung Flur Flurstück

Antragsteller / Kunde

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer / E-Mail

Kundennummer

Grundstückseigentümer (falls abweichend vom Antragsteller)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer / E-Mail

Grundstücksangaben:

Grundstücksfläche gesamt: _____ m²; davon Gartenfläche: _____ m²

Ich beantrage hiermit eine Abwassergebührenminderung für die Wassermengen, die nachweislich nicht von dem o. g. Grundstück in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen. Der Nachweis dieser Wassermengen wird durch einen geeichten Zwischenwasserzähler erbracht; dieser muss durch eine Fachfirma / ein Installationsunternehmen fest im Leitungsnetz installiert und verplombt werden.

Der Zwischenwasserzähler wurde eingebaut:

- im Keller des Hauses
- im Schacht
- in der Garage
- im Nebengebäude
- Sonstiges _____

Das über den Zwischenwasserzähler entnommene Wasser wird verwendet für:

- Gartenbewässerung
- Swimmingpool Größe: _____ m³
- Sonstiges _____

Angaben zum Zwischenwasserzähler:

Zähler-Nr.: _____

Zählergröße: _____

Einbau am: _____

geeicht bis: _____

Einbaustand: _____ m³

Bestätigung der Fachfirma / des Installationsunternehmens:

Die Installation des geeichten Zwischenwasserzählers erfolgte fachgerecht fest im Leitungsnetz. Der Zwischenzähler wurde verplombt.

Datum

Unterschrift / Firmenstempel

HRB Nummer

Die Erfassung des Zwischenwasserzählers sowie die Bearbeitung dieses Antrages können nur erfolgen, wenn dieser Antrag vollständig und leserlich ausgefüllt im Original an den AZV „Eisleben-Süßer See“ zurückgesendet wurde. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass Hinweis- und Infoblatt zum Antrag auf Abwassergebührenminderung (Rückseite des Antrages) zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum

Unterschrift Antragsteller/Grundstückseigentümer;
ggfs. Firmenstempel

Antrag auf Abwassergebührenminderung

Hinweis- und Infoblatt zum Antrag auf Abwassergebührenminderung

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

mit dem Antrag auf Abwassergebührenminderung haben Sie die Möglichkeit eine Abwassergebührenminderung zu beantragen. Für die Zustimmung Ihres Antrages sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Von der Abwassergebühr können nur die Wassermengen abgesetzt werden, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind. Der Nachweis dieser Wassermenge ist grundsätzlich durch fest installierte Zwischenzähler nachzuweisen, welche der jeweilige Gebührenpflichtige auf eigene Kosten von einer eingetragenen Fachfirma/Installationsunternehmen einbauen lassen muss und welche den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) entsprechen. Die Fachfirma/das Installationsunternehmen hat dem AZV „Eisleben-Süßer See“, auch bei jedem Zählerwechsel die ordnungsgemäße Verplombung des Wasserzählers nachzuweisen.

Für die Installation des Zwischenwasserzählers ist zu beachten:

Der Zwischenwasserzähler muss den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen und von einer eingetragenen Fachfirma/Installationsunternehmen ordnungsgemäß fest im Leitungsnetz installiert sowie verplombt werden. Der Nachweis der Fachfirma ist durch Stempel und Handelsregister erkennbar zu machen.

Der AZV „Eisleben-Süßer See“ ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen. Die Kosten für den Zwischenwasserzähler, den frostfreien Einbau, die Überwachung, Unterhaltung und Entfernung des Gerätes trägt der Antragsteller. Ein Wechsel des Zwischenwasserzählers (Ablauf der Eichfrist oder Zählerwechsel) sowie Störung am Gerät sind dem AZV „Eisleben-Süßer See“ unverzüglich anzuzeigen.

Voraussetzung zur Abwassergebührenminderung ist ein vollständig ausgefüllter Antrag auf Abwassergebührenminderung. Dies gilt insbesondere für die Bestätigung der Fachfirma / des Installationsunternehmens über den ordnungsgemäßen, fest im Leitungsnetz erfolgten, Einbau des geeichten Zwischenwasserzählers sowie dessen Verplombung.

Unvollständig ausgefüllte Anträge werden nicht berücksichtigt. Alle von Ihnen angegebenen Daten werden nach § 15 BDSG Abs. 3 nicht für andere Zwecke genutzt.

Den Wasserverbrauch hat der Gebührenpflichtige (gemäß Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) dem AZV für das Kalenderjahr bis spätestens zum 31.01. des jeweils folgenden Kalenderjahres schriftlich zu melden. Für die nachfolgenden Gemeinden und Ortsteile hat die Meldung bis spätestens ein Monat nach dem Erhebungszeitraum zu erfolgen:

Gemeinde und Ortsteile	Erhebungszeitraum
Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, OT Erdeborn	31.01.
Gemeinde Klostermansfeld	28.02.
Gemeinde Farnstädt, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land OT Hornburg, Lutherstadt Eisleben OT Osterhausen (inkl. OT Kleinosterhausen und OT Sittichenbach)	31.03.
Lutherstadt Eisleben OT Bischofrode, OT Schmalzerode	30.04.
OT Amsdorf, OT Aseleben OT Röblingen am See, OT Stedten OT Wansleben am See der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	30.09.
Gemeinden Ahlsdorf mit OT Ziegelrode, Gemeinde Helbra, Gemeinde Hergisdorf	31.10.
Gemeinde Benndorf	30.11.

Eine spätere Meldung kann in der Jahresverbrauchsabrechnung nicht mehr berücksichtigt werden und führt nicht zu einer Hochrechnung der entnommenen Menge. Zwischenkontrollen der Zwischenwasserzähler behält sich der AZV „Eisleben-Süßer See“ vor.

Nach der Verwaltungskostensatzung des AZV „Eisleben-Süßer See“ ist die Genehmigung dieses Antrages (erstmalige Aufnahme des Zwischenwasserzählers) gebührenpflichtig.

Wer vorsätzlich oder leichtfertig falsche Angaben tätigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.